

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 17, 1868, S. 221 - 224

Literarische Anzeigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Literarische Anzeigen.

I.

Die Lehre vom Wechsel nach der Allgem. Deutschen Wechselordnung mit besonderer Berücksichtigung auf die Einführungsgesetze in den einzelnen Deutschen Staaten, sowie mit Beifügung der Entscheidungen der oberen und obersten Gerichtshöfe Deutschlands und Oesterreichs, von Dr. J. B. Braun, Privatdocenten der Rechte an der Universität Gießen. Erste Lieferung, Bogen 1—16. Leipzig 1868. Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Von diesem Werke liegt uns nur die erste Lieferung vor, ohne eine Vorrede, welche über den Plan des Ganzen Auskunft giebt. Dessenungeachtet läßt sich aus Demjenigen, was in den §§. 8. 9. 11. u. 12. S. 43 flg. und S. 46 flg. über den Begriff und die Entstehung des Wechsels und über den Wechselvertrag gesagt wird, ersehen, nach welchem Systeme der Verfasser das vorhandene reiche Material zu ordnen gedenkt.

Unter Wechsel versteht nämlich der Verfasser sowohl die Wechselform, oder die Schrift, als auch das Wechselversprechen, d. h. das Versprechen einer Geldsumme in einer ganz bestimmten Form, durch welche das Erforderniß der materiellen causa debendi ersetzt wird und den Promittenten der f. g. formellen Wechselstrenge unterwirft. Die Wechselurkunde sei das caput et fundamentum cambii. Der Wechsel entstehe durch Ausstellung, durch welche der Aussteller in einer solennen Willenserklärung die Garantie des im Papiere ausgedrückten Geldsummenversprechens übernehme. Die Ausstellung sei ein einseitiges Rechtsgeschäft. Sei die Ausfertigung geschehen, so erscheine der Wechselbrief von diesem Augenblicke an als der Repräsentant eines reellen Werthstücks, für welches der Aussteller vermittelt seiner Unterschrift die Garantie mit seiner ganzen Persönlichkeit übernehme. So lange der Wechsel noch in der Hand des Ausstellers sei, lasse sich die Person des Schuldners und Gläubigers noch nicht unterscheiden. Um dieses vorbereitende Verhältniß zu einem wahren Schuldverhältnisse zu machen, müsse der Wechsel an eine andere Person gelangen, welche als Wechsel-

gläubiger gegenüberträte. Der Wechsel sei die Unterlage des Wechselvertrags. Dieser letztere (*contractus cambii*) müsse in einer ganz bestimmten Form abgefaßt werden und erscheine als das Rechtsverhältniß, in welches der Aussteller eines — gezogenen oder eigenen — Wechsels, beziehungsweise der Inhaber eines solchen, durch Aushändigung desselben an den Nehmer oder der Indossant an den Indossatar oder der letzte Inhaber an den Bezogenen — Acceptanten — trete. (Begebungsvertrag.) Daß dem Wechsel unterliegende Verhältniß habe entweder den unmittelbaren Abschluß des Wechselvertrags zur Folge, oder er führe zu diesem durch einen vorbereitenden Act, durch welchen der Aussteller des Wechsels dem Nehmer gegenüber die Verpflichtung übernehme, einen Wechsel auszustellen. Dieser vorbereitende Vertrag sei der Wechselschluß, *pactum de cambiando*, der seine Beurtheilung nach Analogie der *pacta de contrahendo* finde.

Im Wesentlichen ist diese Theorie ein Gemisch des Thöl'schen Summenversprechens und der Kunze'schen Creationstheorie. Auf eine Prüfung der übrigen Wechseltheorien wird nicht eingegangen.

Im Einzelnen hat der Verfasser seinen Stoff geschickt bearbeitet. Vorzugsweise nimmt er auf die Literatur bis zum Jahre 1862 Rücksicht.

Ueber das Werk selbst wird sich erst nach dessen vollständigem Erscheinen ein Urtheil abgeben lassen, da, wenn sich in der gegenwärtigen Lieferung vielleicht Lücken finden sollten, es sehr leicht möglich wäre, daß der Verfasser das Vermisste in den noch zu erwartenden Theilen nachzutragen beabsichtigt.

II.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung und die auf dieselbe bezüglichen Königlich Sächsischen Gesetze. Mit erläuternden Anmerkungen unter Berücksichtigung der Sächsischen Spruchpraxis. Herausgegeben von Dr. Emil Hagen, Assessor beim Königlichem Handelsgericht zu Leipzig. Leipzig, Druck und Verlag der Rosberg'schen Buchhandlung 1868. (170 Seiten mit einem Vorwort.)

Der Zweck dieses Werkes ist, „dem Sächsischen praktischen Juristen einigen Aufschluß oder doch den Nachweis darüber, wo er denselben finden kann, zu geben, wenn er, in der Wechselpraxis vielleicht noch selbst wenig geübt, wünscht, sich wegen einer ihm entgegenstehenden Zweifelsfrage hinsichtlich einer Bestimmung der im Werke abgedruckten Gesetze vorkommenden Falles rasch zu instruiren, sei es, daß er als Sächsischer Sachwalter in einer dergleichen Frage ohne Verzug seine Entschließung fassen, oder sei es, daß er als Sächsischer Richter angesichts des §. 46. des Sächsischen Wechselproceßgesetzes sofort nach abgehaltenem Verhöre, oft mitten in dem Geräusche des Gerichtsverkehrs, eine wechselrechtliche Entscheidung geben muß.“

Den Text, an welchen erläuternde Bemerkungen und Verweisungen auf Literatur und Spruchpraxis angeknüpft worden sind, bilden

- 1) das Sächsische Einführungsgesetz vom 25. April 1849,
- 2) das Reichs-Einführungsgesetz vom 26. November 1848,
- 3) die Allgemeine Deutsche Wechselordnung,
- 4) Rechtsatz des Kön. Oberappellationsgerichts v. 22. Decbr. 1822,
- 5) Gesetz, einige Erläuterungen der Allg. Deutschen Wechselordnung betreffend, vom 10. November 1864,
- 6) Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr., v. 7. Juni 1849.
- 7) Gesetz, die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend, vom 24. December 1850,
- 8) Gesetz über den Schuldarrest u. den Wechselproceß v. 7. Juni 1849.

Die schwierige Aufgabe bei einem solchen Werke besteht namentlich darin, in den erläuternden Noten nicht zu viel und nicht zu wenig zu geben, nicht zu lang und nicht zu kurz zu sein. Wir glauben, daß der Verfasser diese Aufgabe glücklich gelöst hat. Auch ist die äußere Ausstattung des Werkes eine lobenswerthe, namentlich das Format ein sehr gefälliges und zweckentsprechendes.

Mit diesen Vorzügen ausgestattet, wird das Werk seine Bestimmung, ein vade mecum der Sächsischen Juristen und Sächsischen Kaufleute zu sein, gewiß erfüllen. Indessen stellen wir ihm nicht das Prognosticon, sein Dasein bloß in Sachsen zu suchen. Wir glauben vielmehr, daß bei ihm auch die Voraussetzungen einer größeren Verbreitung vorhanden sind. Denn in Sachsen hat die Praxis die Allg. Deutsche Wechselordnung immer nur aus sich selbst interpretirt, während in anderen Deutschen Staaten, namentlich aber in Oesterreich und Preußen, den Entscheidungen auch die eigenthümlichen Particulargesetzgebungen zu Grunde gelegt worden sind. Die Sächsische Wechselpraxis ist daher keine speciell Sächsische, sondern eine allgemeine, keine particuläre, sondern eine deutsche.

Da gerade in diesem Augenblicke die Aufhebung der Schuldhaft, also auch der Wechselhaft, beabsichtigt wird, so könnte es vielleicht zweifelhaft sein, ob der gegenwärtige Augenblick der zu der Herausgabe eines solchen Werkes geeignete gewesen sei. Wir glauben jedoch, daß der Verfasser seinen guten Grund gehabt hat, sich in der Ausführung seines Planes nicht stören zu lassen. Die Wechselhaft ist nämlich ein bloßer Executionsmodus, welcher die Natur des Wechsels nicht bestimmt und dessen Wegfall nur eine sehr untergeordnete processualische Bedeutung hat. Sollte die executio in personam aufgehoben werden, so würde dies für das Werk nur die negative Folge haben, daß die darauf bezüglichen Theile außer Anwendung treten, und nur die Frage könnte entstehen, ob es nicht zweckmäßig sei, die etwaigen Aenderungen im Wechselproceße in einem Nachtrage zu geben.

III.

Hamburgische Handels-Gerichts-Zeitung nebst Beiblatt, enthaltend nichthandelsgerichtliche Rechtsfälle, herausgegeben von einem Verein hamburgischer Juristen, unter Redaction von Dr. J. Heinsen.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine möglichst vollständige Sammlung aller derjenigen Entscheidungen des hamburgischen Handelsgerichts und der oberen Instanzen, welche sich von irgend welcher juristischen Bedeutung erweisen, nicht nur für Hamburg, sondern auch für das gesammte Geltungsgebiet des Deutschen Handelsgesetzbuches und der Wechsel-Ordnung, von Interesse und Werth sein wird, haben sich eine Anzahl hamburgischer Juristen zu einer neuen Handels-Gerichts-Zeitung vereinigt, von welcher bereits die ersten Nummern vorliegen. Von der bisherigen hamburgischen Gerichts-Zeitung unterscheidet sich diese neue Handels-Gerichts-Zeitung wesentlich dadurch, daß sie weder die gerichtlichen Verhandlungen, noch die vollständigen Entscheidungen giebt, sondern nur diejenigen Theile, welche ein allgemeines juristisches Interesse darbieten. Ob gerade diese Art der Mittheilung die richtigere und zweckmäßigere sei, muß hier dahingestellt bleiben, jedenfalls hat sie den Vortheil, daß bedeutend mehr Entscheidungen mitgetheilt werden können, als in der früheren Gerichts-Zeitung, welche von allen Entscheidungen, welche in wöchentlich acht Audienzen des Handels-Gerichts abgegeben wurden, wöchentlich höchstens zwei mitzutheilen im Stande war.

Bei der Menge der zur Entscheidung kommenden interessanten handelsrechtlichen Fälle und bei der anerkannt sachkundigen Behandlung und Entscheidung derselben, an denen nicht zum kleinsten Theil das Handelsgesetzbuch sich practisch zu bewähren haben wird, kann die neue Handels-Gerichts-Zeitung gewiß auch außerhalb Hamburgs auf Theilnahme und Unterstützung hoffen. Im Interesse auswärtiger Leser ist daher für das Hauptblatt, welches ausschließlich der Mittheilung handelsrechtlicher Entscheidungen gewidmet ist, ein separates Abonnement eröffnet, welches den Preis der bisherigen Gerichts-Zeitung (1 Thlr. per Quartal) nicht übersteigt, während das Beiblatt, welches für nichthandelsrechtliche Fälle bestimmt, nur für das topische Recht von Bedeutung ist, nur in Verbindung mit dem Hauptblatt bezogen werden kann. —

Da schließlich die frühere Gerichts-Zeitung mit der Nummer 17. zu erscheinen aufgehört hat und die neue Handels-Gerichts-Zeitung in die Hände des bisherigen Verlegers, Herrn Otto Meißner, übergegangen ist, so ist dadurch einer beide Unternehmungen bedrohenden Concurrrenz begegnet und auch in dieser Hinsicht der neuen Gerichts-Zeitung eine gedeihliche Zukunft zu versprechen.

Hamburg, Ende April 1868.

L. Wächter, Dr.